



Mindestsicherung und Sozialhilfe

Datum: 24.3.2025

Caritas

Diakonie 



volkshilfe.

1. Neuformulierung des Zielkatalogs

Energiekrise, hohe Inflation, schlechte Konjunktur und die anhaltend angespannte Arbeitsmarktlage machen eine bessere Absicherung von armutsgefährdeten Menschen notwendig. Das Ziel der Sozialhilfe sollte daher dringend wieder die Sicherung des Lebensunterhalts sein und nicht nur eine Unterstützung zum Lebensunterhalt darstellen. Auch soziale und kulturelle Teilhabe sollten erneut Eingang in den Zielkatalog finden.

Sanierungsvorschlag:

§ 1 Ziele der Sozialhilfe: Ziel der Sozialhilfe ist die Verringerung von Armut durch die Absicherung von grundlegenden Lebensbedürfnissen und Teilhabe, das Verhindern von sozialer Ausgrenzung sowie die Eingliederung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Die Sozialhilfe ermöglicht das Führen eines menschenwürdigen Lebens.

2. Mindeststandards statt Höchstsätze

Nicht nur eine VfGH Entscheidung verdeutlicht, dass das Vorschreiben von Höchstsätzen, die die Länder nicht überschreiten dürfen, problematisch ist. Angesichts der seit Wiedereinführung der Sozialhilfe geänderten Rahmenbedingungen, wie massiver Teuerung und Energiekrise, ist es notwendig, auf Risiken bedarfsorientiert reagieren zu können. Eine vergleichsweise einfache Möglichkeit wäre daher, statt der Höchstsätze, wieder bundesweit einheitliche Mindeststandards einzuführen, die von den jeweiligen Behörden bei Bedarf überschritten werden dürfen.

Sanierungsvorschlag:

§ 5 Abs 2 letzter Satz SH-GG: Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten einheitlichen **Mindeststandards** pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht **unterschreiten**.

3. Alleinerziehenden Richtsatz – einheitliche Definition „Alleinerziehende“

Im derzeitigen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie auch in den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen sind höhere Richtsätze für Alleinerzieher:innen definiert. Zum einen steht Alleinerzieher:innen selbst stets ein Richtsatz von 100% zu, zum anderen werden für minderjährige Kinder, die mit den Alleinerziehenden in Haushaltsgemeinschaft leben, zusätzliche Beträge gewährt. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 5 Abs 2 Z 1 bzw. § 5 Abs 2 Z 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Derzeit gibt es aber keine einheitliche, für die Landesgesetzgeber verbindliche Definition, wer als Alleinerzieher:in gilt. Der NÖ und OÖ Ausführungsgesetzgeber schränkt die Anwendung des Begriffs etwa insoweit ein, als nur Personen, die ausschließlich mit minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, als alleinerziehend gelten (vgl. NÖ: § 14 Abs 1 Z 4 NÖ SAG, dazu VwGH vom 14.6.2021, 2021/10/0131 OÖ: § 7 Abs 8 OÖ SHG AusführungsgG, VwGH 01.06.20121 2020/10/0095).

Dadurch entsteht die Situation, dass der Zuschlag für Alleinerziehende nicht mehr zusteht, wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, obwohl für dieses Kind nach wie vor eine Unterhaltspflicht besteht und die finanzielle Situation des Haushalts sich oftmals noch verschärft. Besonders betroffen sind davon auch Eltern von Kindern mit Behinderungen. 23% der Haushalte in der Sozialhilfe sind Alleinerziehende.

Sanierungsvorschlag:

In § 5 Sozialhilfe Grundsatzgesetz sollte eine für die Ausführungsgesetzgeber verbindliche Definition des Begriffs „alleinerziehende Person“ aufgenommen werden, durch welche auch Konstellationen erfasst sind, in denen volljährige Kinder mit Alleinerziehenden in Haushaltsgemeinschaft leben. Nachdem aus den Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (ErläutRV 514 BlgNR 26.GP 10 5f) eine andere Intention hervorgeht, ist § 5 Abs 2 Z 4 SH-GG entsprechend zu konkretisieren, sodass der Zuschlag für alleinerziehende Personen, die mit „zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren“ zu gewähren ist.

4. Wohnzuschuss, Wohnbeihilfe, Wohnaufwand

Der Wohnzuschuss / die Wohnbeihilfe wird nicht vom tatsächlichen Wohnaufwand, sondern vom Richtsatz abgezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Hilfe suchende Person den Wohnbedarf von der Leistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, finanzieren muss.

Wird die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts - wie in Niederösterreich (§ 14 Abs 2 NÖ SAG) prozentuell mit 60 % der Sozialhilfe angesetzt (statt wie in der Mindestsicherung mit 75 %) bleibt zum Leben fast nichts mehr.

Die Wohnbeihilfe wird seit der Abschaffung der Mindestsicherung auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet, also abgezogen.

Hier ist eine Änderung des bundesweiten Grundsatzgesetzes insbesondere im Hinblick auf die steigenden Wohnkosten dringend erforderlich, damit den Ländern der notwendige Handlungsspielraum für den Wohnaufwand der Betroffenen eingeräumt wird.

5. Unterhalt: Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen können gezwungen werden, ihre Eltern auf Unterhalt zu klagen – auch, wenn sie längst volljährig sind. In manchen Bundesländern werden längst volljährige Betroffene sogar gezwungen, ihren Eltern einen Teil der – oftmals geringen – Pensionsleistungen per Unterhaltsklage wegzunehmen.

Menschen mit Behinderungen, die den Schritt aus der Wohneinrichtung in eine eigene Wohnung und damit mehr Selbstständigkeit wagen, bezahlen dafür häufig einen hohen Preis. In den meisten Bundesländern werden Geldleistungen (für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf) für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht in der Behindertenhilfe, sondern in der Sozialhilfe geregelt. So lange ein Mensch mit Behinderung Wohnen, Verpflegung und Betreuung im Rahmen des vollbetreuten Wohnens in der Behindertenhilfe erhält, sind seine Eltern von Kostenbeiträgen befreit und bleiben seine Ersparnisse unangetastet. Zieht er in eine eigene Wohnung und wird zum Sozialhilfebezieher, muss er zunächst seine Ersparnisse verbrauchen und die eigenen Eltern auf Unterhalt, schlimmstenfalls klagsweise, in Anspruch nehmen. Damit entsteht ein Widerspruch zu Art 28 Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention, wonach eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen angestrebt werden soll.

Sanierungsvorschlag:

Die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Kindern mit Behinderungen soll mit dem 25. Lebensjahr begrenzt werden. Damit muss auch die bestehende Verpflichtung enden, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen ihre eigenen Eltern auf Unterhalt verklagen müssen.

6. Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Spenden von Wohlfahrtsorganisationen werden derzeit von der Sozialhilfe abgezogen, wenn sie bereits vier Monate ununterbrochen gewährt wurden. Dies mindert finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Wohlfahrtsorganisationen für Menschen in Not, die für Armutsbetroffene oft die letzte Rettung bei drohender Delogierung oder ähnlichen akuten Problemlagen darstellen. In einem modernen Sozialstaat dürfen Spenden von Privatpersonen oder Wohlfahrtsorganisationen nicht zu einer Schmälerung der Existenzsicherung führen oder diese gar ersetzen, sondern müssen diesen allenfalls ergänzen, um die oben aufgezeigten Lücken zu schließen. Eine Anrechnung dieser Leistungen erschwert Betroffenen die Abwendung der finanziellen Notlage zusätzlich.

Sanierungsvorschlag:

Streichung des Beisatzes §7 (4) „diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder“:

(...) Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, ~~diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder~~ [sie] erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Darüber hinaus können Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, von der Anrechnung ausgenommen werden.

7. Bundeseinheitlich geregelte Kinderrichtsätze als Mindeststandard

In der Grundsatzgesetzgebung werden aktuell keine ausreichenden bundesweiten Mindeststandards für Kinderzuschläge definiert.

Die Grundsatzgesetzgebung ist dahingehend zu reformieren, dass die Kinderrichtsätze auf ein bundeseinheitliches Niveau angehoben werden, das in weiterer Folge von den jeweiligen Behörden bei Bedarf überschritten, aber nicht unterschritten werden darf.

Weiters ist ausreichender Ermessensspielraum der Behörden im Bedarfsfall sinnvoll, um auf individuelle Situationen angemessen reagieren und Kinder bestmöglich unterstützen und fördern zu können.

Sanierungsvorschlag:

„Kinderzuschläge, die zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden, dürfen die Mindestgrenze von 30% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro minderjährige Person nicht unterschreiten.“¹

¹ In der Grundsatzgesetzgebung werden aktuell keine ausreichenden bundesweiten Mindeststandards für Kinderzuschläge definiert. Die präferierte Lösung für Kinder wäre ihre Herauslösung aus dem Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungssystem und deren Absicherung in einer österreichweiten Kindergrundsicherung durch die Schaffung eines Kindergrundsicherungsgesetzes. Dadurch wird der Beschämung von Kindern entgegengewirkt und verhindert, dass Kinder aufgrund der hohen Non-take-up-Rate in der Sozialhilfe Geldleistungen nicht erhalten, die ihnen eigentlich zustehen würden.

Sollte sich für diese Forderung keine politische Mehrheit finden und Kinder Teil des Sozialhilfesystems bleiben, gilt es die Grundsatzgesetzgebung dahingehend zu reformieren, dass die Kinderrichtsätze auf ein bundeseinheitliches Niveau (ohne Mehrkindabschläge) angehoben werden, das in weiterer Folge von den jeweiligen Behörden bei Bedarf überschritten, aber nicht unterschritten werden darf.

8. Anforderungen und Standards für die auszahlende Stelle bzw Behörde

Die Umsetzung einer Reform der Sozialhilfe hinzu einer armutsfesten bundeseinheitlichen Leistung mit Mindeststandards ist prioritär zu behandeln. Erst wenn klar ist, wie die inhaltliche Reform aussieht, kann in einem zweiten Schritt eine Debatte über die abwickelnde Stelle geführt werden.

Aus BAG-Sicht sind folgende Anliegen/Anforderungen an die abwickelnde Stelle wichtig:

- Ausreichend lokale und regionale Verankerung der zuständigen Stellen und barrierefreie Zugänge. Klientenorientierte Öffnungszeiten und Erreichbarkeit.
- Möglichkeit einer digitalen Beantragung, gleichzeitig muss eine persönliche niederschwellige Beantragung bzw. Beratung immer möglich sein
- Regelmäßiger Austausch und Vernetzungen mit den wichtigsten sozialen Trägern in der Region und den Unterstützungsangeboten von Seiten des Landes bzw. in der Region.
- Abwicklung über geschultes sozialarbeiterisches Personal und ausreichend personelle Ressourcen: Viele Personen in der SH stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Die Unterstützung in Notlagen und Stabilisierung von Lebenslagen steht hier im Vordergrund.
- Fortlaufende Schulungen und Fortbildungen in Bezug auf die Sozialhilfe für Berater*innen, um bestmöglich unterstützen zu können.
- Dolmetschangebote um eine effiziente Antragstellung zu gewährleisten.
- Verkürzung der Bearbeitungszeit und Bescheidzustellung auf 1 Monat. Die Möglichkeit Bevorschussung bzw. Überbrückungshilfen bis zur Bescheidzustellung auszahlend.
- Enge Verknüpfung / Austausch mit den arbeitsmarktpolitischen Angeboten des AMS. Keine geteilte Zuständigkeit nach Personen, die dem AM zur Verfügung stehen, und Personen, die dem AM nicht zur Verfügung stehen.

9. Notstandshilfe (siehe [BAG Paper zur Arbeitslosenversicherung](#))

10. Fünf Jahre Wartezeit

Ablehnung, weil

- es Menschen systematisch in die Armut befördert und Grundlagen für Integration entzieht
- weil es ein verfassungswidriges Vorhaben ist: „Der Verfassungsgerichtshof kippte schon im Jahr 2018 ein niederösterreichisches Landesgesetz, das exakt gleich funktioniert hätte. Das Höchstgericht stellte fest, dass die Ungleichbehandlung von Österreicherinnen und Österreichern mit und ohne Auslandsaufenthalt genauso unsachlich ist wie unterschiedliche Regeln für Asylberechtigte“

11. Residenzpflicht

Eine Residenzpflicht in der Sozialhilfe nur für Asylberechtigte hält unionsrechtlich nicht. Ein zurückliegendes Wohnsitzerfordernis ist laut der aktuellen Judikatur als voraussichtlich verfassungswidrig zu qualifizieren².

Aus unserer Sicht sind folgende Maßnahmen zielführender:

- Eine bundeseinheitliche Sozialhilfe, um Anreize durch unterschiedliche Bezugshöhen zu vermeiden
- Vor Ort Integrationsangebote ab dem ersten Tag. Ziel muss es sein, dass Angebote und Rahmenbedingungen so ausgestaltet sind, dass eine Integration vor Ort bestmöglich gelingen kann, damit insbesondere die Gruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten vor Ort Fuß fassen kann.
- Verteilung der Asylwerber auf alle Bundesländer. Erfüllte Quoten als Voraussetzung für faire Verteilung.
- Zusätzlich braucht es kurzfristig mehr Mittel, um überall dort wo Dienstleistungs- und Infrastrukturbereiche durch Zuzug angespannt sind (zb. Schul- und Gesundheitsbereich) entlastet werden.

12. Geld-, Dienst - und Sachleistungen

Die Gewährung von Sonderbedarfen, Kinderzuschlägen und Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes dürfen nicht durch Sachleistungen ersetzt werden. Geldleistungen können ausnahmsweise bescheidmässig durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen der Sozialhilfe dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann (zb.: Gewährung der Mietkosten als Sachleistung, Suchterkrankung, etc). Prinzipiell ist es sinnvoll, Sach- von Dienstleistungen zu unterscheiden. Das hilft uns, bei den Instrumenten zu differenzieren. Soziale Dienstleistungen als zusätzliche Unterstützungsleistungen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen z.B. hinsichtlich Bildung, Gesundheit, Mobilität, Kultur etc. sind zu begrüßen.

13. Subsidiär Schutzberechtigte

„Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Subsidiär Schutzberechtigte, um unionsrechtlich gebotene Gleichbehandlung mit Asylberechtigten zu gewährleisten und Integration dieser Personengruppe nicht zu hemmen.“ (Auszug aus [„Empfehlung der BAG an die wahlwerbenden Parteien“](#))

² Die neue VO 2024/1347 legt in Art 26 fest, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, genießen im Hoheitsgebiet des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Freizügigkeit, einschließlich des Rechts, ihren Aufenthaltsort innerhalb von dessen Hoheitsgebiet zu wählen, und zwar zu denselben Bedingungen und mit den gleichen Einschränkungen, wie sie für andere Drittstaatsangehörige vorgesehen sind, die sich rechtmässig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und sich allgemein gesehen in der gleichen Lage befinden; gem. Art 31 (1) werden Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats behandelt.